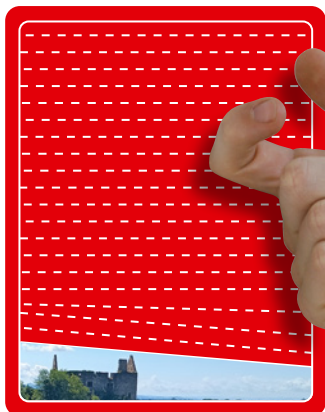


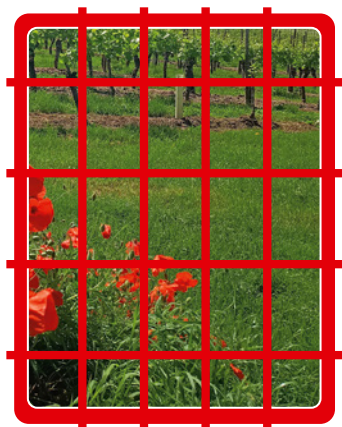
**INFOBRIEF**  
**SKM** *fenster*



*Entlassmanagement  
im Krankenhaus · 2*

**Informationen  
aus Ihrem  
Ortsverein · 5**

*Kino-Samstag für  
Ehrenamtliche in der  
Straffälligenhilfe · 9*  
*Höchstpersönliche  
Rechte · 10*



*Infobrief der SKM Vereine  
in der Erzdiözese Freiburg*

**15. AUSGABE · SOMMER 2025**



**SKM**  
Diözesanverein  
Freiburg

## Herausgeber

SKM Diözesanverein Freiburg e.V.  
Hildastraße 65  
79102 Freiburg  
Telefon 07 61 · 3 79 18  
Fax 07 61 · 3 79 45  
skm@skmdivfreiburg.de  
www.skmdivfreiburg.de

## Redaktion

Jürgen Borho  
Ulrike Gödeke (V.i.S.d.P.)  
Matthias Heider  
Kathrin Kaiser  
Petra Schaab  
Mittelteil: SKM Ortsverein

## Fotos

SKM Diözesanverein Freiburg e.V.  
Ulrike Gödeke (S. 1, S. 12)  
Verbraucherzentrale (S. 3)  
SKM Ortsvereine (S. 5–8)  
SKM Ortenau (S. 9)

## Gestaltung & Satz

Helga Echterbruch · Denzlingen

## Druck

schwarz auf weiß GmbH · Freiburg

Die Erstellung dieses Heftes erfolgte nach bestem Wissen und Gewissen. Für fehlerhafte Informationen übernehmen wir keine Haftung.

## Entlassmanagement im Krankenhaus:

Ein Krankenhausaufenthalt markiert oft einen kritischen Punkt im Leben. Der Übergang von der stationären Versorgung in die ambulante oder stationäre pflegerische Nachsorge birgt Risiken, wenn er nicht sorgfältig geplant wird. Das sogenannte Entlassmanagement im Krankenhaus (KH) soll hier ansetzen und die lückenlose Weiterbehandlung sichern. Für rechtliche Betreuer bedeutet das: Aktiv mitwirken, Rechte kennen und Pflichten wahrnehmen.

### GESETZLICHER RAHMEN:

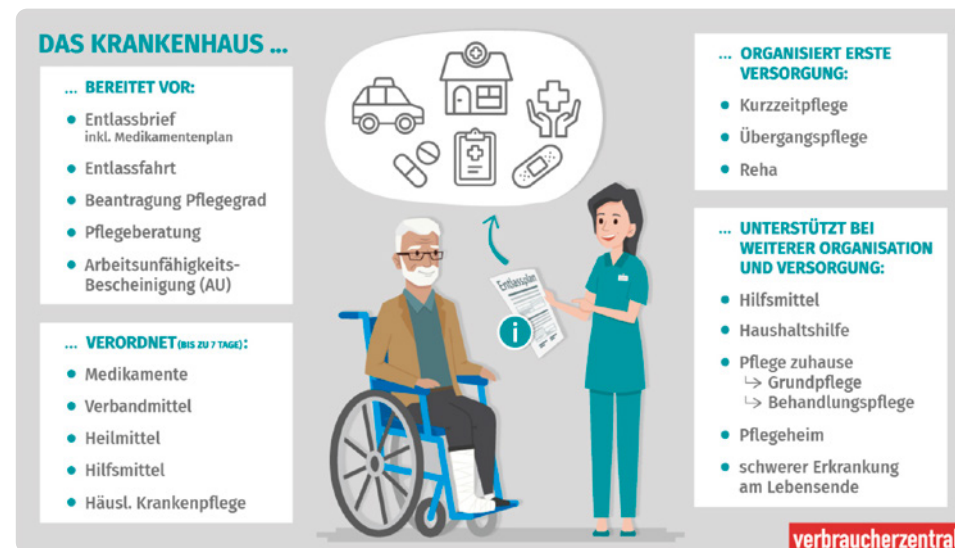
#### § 39 ABS. 1A SGB V

Seit 2015 sind Krankenhäuser verpflichtet, ein strukturiertes Entlassmanagement anzubieten. Ziel ist es, den Unterstützungsbedarf der Patient\*innen frühzeitig zu erfassen und Maßnahmen für die Zeit nach der Entlassung zu planen, wie die Verordnung von Arznei-, Verbands-, Heil- und Hilfsmitteln sowie die Organisation von häuslicher Krankenpflege oder Rehabilitationsmaßnahmen für einen Übergangszeitraum von bis zu 7 Tagen. Ein Rahmenvertrag konkretisiert diese Anforderungen und verpflichtet Krankenhäuser zur Erstellung eines individuellen Entlassplans.

### AUFGABEN DER

#### KRANKENHAUSSOZIALDIENSTE

Die Sozialdienste im KH sind verantwortlich, den Unterstützungsbedarf der Patienten zu ermitteln und entsprechende Maßnahmen einzuleiten. Dazu gehört die Kontaktaufnahme mit Pflege- und Krankenkassen, die Beantragung von Leistungen wie Pflegegrad, Kurzzeitpflege oder Haushaltshilfe und die Koordination mit ambulanten Diensten.



Wichtig ist, dass die Patienten oder ihre rechtlichen Vertreter in alle Schritte einbezogen werden. Die Einwilligung zur Datenweitergabe und zur Umsetzung des Entlassplans muss schriftlich erfolgen. Zudem müssen die Wahlrechte der Patienten, etwa bei der Auswahl von Ärzten, stationären Pflegeeinrichtungen oder Pflegediensten gewahrt bleiben.

### RECHTE UND PFLICHTEN RECHTLICHER BETREUER

Rechtliche Betreuer haben die Aufgabe, die Interessen ihrer Betreuten zu vertreten und deren Wohl zu sichern. Beim Entlassmanagement bedeutet das:

- Mitwirkungspflicht, insbesondere wenn der Betreute nicht in der Lage ist, seine Interessen selbst wahrzunehmen.
  - Einwilligung, z.B. in die Weitergabe von Daten für die Umsetzung des Entlassplans.
  - Koordination, z.B. Sicherstellung, dass notwendige Anschlussversorgungen organisiert sind und gegebenenfalls Leistungen bei den zuständigen Stellen beantragen.
  - Dokumentation aller Schritte und Entscheidungen, um Transparenz gegenüber dem Betreuungsgericht und anderen Beteiligten zu gewährleisten.
- Die Wünsche des Betreuten müssen, so weit wie möglich, berücksichtigt werden. In der Praxis kommt es häufig zu Missverständnissen oder auch bewussten Abgrenzungsversuchen seitens der Sozialdienste im KH hinsichtlich der Zuständigkeiten. Die Rechtslage ist aber klar geregelt:

↑  
Grafik:  
Verbraucher-  
zentrale

**GESETZLICHE GRUNDLAGE: § 39 ABS. 1A SGB V**

Die Organisation der Anschlussversorgung ist Aufgabe des KH, nicht der rechtl. Betreuer. Laut § 39 Abs. 1a Satz 3 SGB V sind die Krankenhäuser verpflichtet, „die im Rahmen des Entlassmanagements erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Anschlussversorgung durchzuführen“. Das bedeutet: Krankenhaussozialdienste dürfen rechtliche Betreuer zur Abstimmung einbeziehen, aber nicht die originären Aufgaben des Entlassmanagements auf sie abwälzen. Dies wäre eine Pflichtverletzung seitens des KH.

**PFLICHTEN DES RECHTLICHEN BETREUERS**

Ein rechtlicher Betreuer ist nicht für die operative Umsetzung der Entlassung zuständig, sondern für die Vertretung in rechtlichen Belangen, etwa wenn:

- eine Einwilligung zur Weitergabe medizinischer Daten notwendig ist.
- ein Antrag auf Leistungen gestellt werden muss (sofern dies Teil des Aufgabenkreises ist),
- oder Entscheidungen über die Nachsorgeeinrichtung getroffen werden müssen.
- Betreuer unterstützen, aber organisieren nicht eigenständig die medizinisch-pflegerische Anschlussversorgung.

Nach § 39e SGB V haben Patienten 10 Tage Anspruch auf die sogenannte Übergangspflege im Krankenhaus, wenn im Anschluss an eine Klinikbehandlung erforderliche Leistungen nicht, noch nicht oder nur unter erheblichem Aufwand erbracht werden können. Ggf. ist es auf Nachfrage im Krankenhaus sogar möglich, auf eigene Kosten über die 10 Tage hinaus im Krankenhaus zu verbleiben, sollte die Pflege außerhalb des Krankenhauses nicht gesichert sein.

**FAZIT**

Die Verantwortung für die Organisation der Anschlussversorgung liegt beim Krankenhaus. Rechtliche Betreuer haben unterstützende, koordinierende Aufgaben – nicht die Durchführungsverantwortung.

Die Verbraucherzentrale bietet ausführliche Informationen an:

<https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/gesundheitspflege/aerzte-und-kliniken/krankenhaus-was-kommt-danach-entlassmanagement-unterstuetzt-101021>

Ulrike Gödeke, Petra Schaab, Jürgen Borho  
(mit Unterstützung von ChatGPT)

*Adventsfeier mit Betreuten*

**Der weihnachtlich dekorierte** Speiseraum der Altenwohnanlage Graf-Eitel-Friedrich in Hechingen, bot den idealen Rahmen für einen kurzweiligen Adventsnachmittag mit Kaffee, Kuchen, Weihnachtsliedern sowie besinnlichen und heiteren Vorträgen. Musikalisch begleitete unser Mitglied Herbert Benz die Feier am Klavier und sorgte damit für eine besonders festliche Atmosphäre. Ein herzlicher Dank gilt allen, die mit Kuchenspenden, tatkräftiger Vorbereitung und ihren persönlichen Beiträgen zum Gelingen dieses schönen Festes beigetragen haben. ✨



→  
*Man sah nur fröhliche Gesichter,  
bekannte Gesichter und Sterne,  
die im Wasser zu Wunschsternen  
aufblühten.*

*Es wurde nicht nur Kaffee  
getrunken, Kuchen gegessen und  
Weihnachtslieder gesungen –  
Es wurden Geschichten erzählt  
und Gedichte vorgetragen.  
(Hannelore Schick, Erwin Schäfer,  
Laura Müller)*





## Mitgliederversammlung

↑  
Blick in die  
gut besuchte  
Mitglieder-  
versamm-  
lung

↗  
Andreas  
Schäfer  
wird für  
30 Jahre  
Mitglied-  
schaft  
geehrt

↗  
Steffi Kraus

↗  
Nur ein  
kleiner Teil  
der zu  
Ehrenden  
war  
anwesend

**Der Saal war** bis auf den letzten Platz gefüllt, als Gabriele Kreiß die Mitgliederversammlung eröffnete und das Wort gleich an unseren geistlichen Begleiter Michael Holl weitergab. „Prüfe alles und behalte das Gute“, mit diesen besinnlichen Worten regte er die Anwesenden zum Mitdenken und Mithandeln an. Nach der Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Verständigung zur Tagesordnung, berichteten die beiden Vorsitzenden Gabriele Kreiß und Thomas Sperling über die Arbeit des SKM Zollern's in 2024, unterstützt durch den im Druck jedem der Anwesenden vorliegenden Jahresbericht. Manch einer war erstaunt, als Matthias Fecker zu den Finanzen berichtete, dass wir mit nahezu einer halben Million Umsatz, kein kleiner Verein seien. Der Höhepunkt des vergangenen Jahres war für die Hospizgemeinschaft sicher ihr 30 jähriges Jubiläum und die dazu übernommene Schirmherrschaft von Prinzessin Sophie von Preußen; Anna Hömens wusste aber noch einiges mehr aus der Arbeit der Hospizgemeinschaft zu berichten. Sehr ausführlich war der Bericht der beiden Kassenprüfer Marion Vollmer und Jürgen Borrusch, den Herr Borrusch vortrug und dem Verein eine perfekt Kassenführung und Buchhaltung bescheinigte, versehen mit Dank an Uschi Lindgens, die dazu alles perfekt vorbereitet hatte.

**Einstimmiges Kopfnicken kam** zur geplanten Namensänderung unseres Vereins; die sperrige Langform wird Geschichte werden und wir nennen uns in Zukunft „SKM Zollern“. Da dazu auch die Satzung geändert werden muss, kann es mit der offiziellen Änderung aber noch einige Monate dauern.

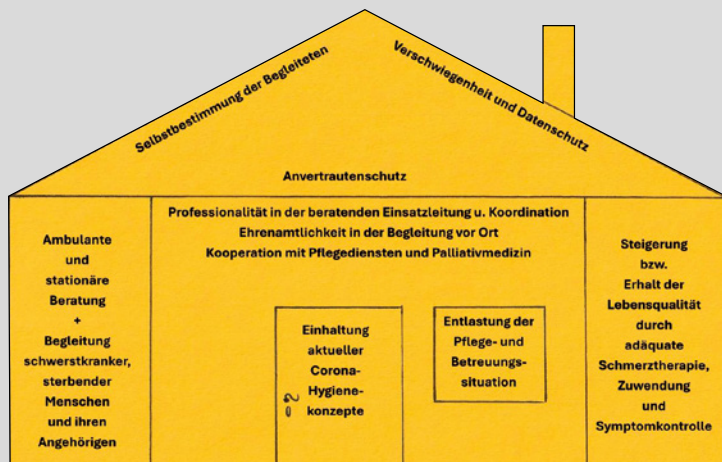
### Ehrungen, Ehrungen, Ehrungen ...

Viel Platz wurde bei der diesjährigen Mitgliederversammlung den zu ehrenden Mitgliedern eingeräumt. Über viele Jahre unterstützten treue

Mitglieder mit ihren Förder- und Mitgliedsbeiträgen, aber auch mit persönlichem Engagement, den SKM Zollern und tragen damit zu einem gesunden Vereinsleben bei – dafür ein herzliches Dankeschön! Schade, dass nicht alle zu ehrenden Anwesenden dabei sein konnten.

**Gehrt wurden für 10 Jahre:** Ursula Ardelt, Edgar Beck, Regina Beck, Katharina Becker, Christoph Blickle, Ernst Blickle, Marianne Bero, Hildegard Borrusch, Gabriele Braun, Elsbeth Buchholz, Thomas Dreher, Klaus-Peter Eggert, Marianne Endreß, Melanie Fecker, Bernd Flad, Reiner Flaitz, Alfred Gambach, Brigitte Haug, Rosemarie Heim, Diethelm Hermann, Erna Herre, Gudmunds Karklis, Gisela Klemenz, Jürgen Konzelmann, Angelita Kreidler, Gabriele Kreiß, Iva Kurz, Diana Laib, Wilhelmine Lorenz, Susanne Maier, Martin Mayer, Anita Merz, Brigitte Mock, Sabine Neufeldt, Wilfried Neusch, Ottilie Pfister, Apolina Rauchhaupt, Magdalena Runge, Elke Sauter, Brigitte Sauter-Weegen, Rudolf Schäfer, Konrad Scherer, Heinz Schledzewski, Manuela Schlotter, Albert Schmid, Monika Selig, Brigitte Simon, Senta Ulbrich, Jürgen Ulrich, Victorina Vivas, Brigitte Volk, Robert Zeiher, Bärbel Zug  
**für 20 Jahre:** Bernd Bouillon  
**für 30 Jahre:** Wolfgang Bettighofer, Rita Dieringer-Piethe, Annemarie Hildenbrand, Andreas Schäfer, Sieglinde Wittek  
 Thomas Sperling beendete die Mitgliederversammlung, mit einem Dank an die Geschäftsstelle, die den Abend perfekt vorbereitet hatte, und lud alle Gäste noch zu einem Imbiss und Umdruck ein.

**Wir haben eine** neue Vereinsbetreuerin! Manch einem ist es vielleicht entgangen, weil sich Steffi Kraus neben ihrer intensiven Ausbildung, auch weiterhin aus der Geschäftsstelle meldete. In 17 Monaten hatte sie sich „nebenbei“ zur Berufsbetreuerin mit Hochschulzertifikat weitergebildet. Im Dezember hatte sie den erfolgreichen Abschluss in den Händen. Unsere aller Respekt und Anerkennung, was sie als Hausfrau, Mutter zweier Töchter und ihrer bisherigen Arbeit als Verwaltungsfachkraft, alles unter einen Hut gebracht hat. Herzlichen Glückwunsch liebe Steffi! ✨



↑  
Haus-  
modell  
Hospiz-  
arbeit

eigenen Sinne geschärft und die Bereitschaft des aufmerksamen Mitgehens betrachtet. Sterbende und ihre Angehörigen sollen in allen Dimensionen ihrer Belastung, ihrer Ressourcen wahrgenommen und unterstützt werden. Nach einem 30stündigen Zwischenpraktikum geht die Vorbereitung nach dem Sommer in den Aufbaukurs, bei dem dann die eigenen Bewältigungsstrategien und Verlusterfahrungen im Leben der Ehrenamtlichen behutsam angeschaut werden. ☘

## Termine zum Vormerken

**29. August 2025**

*Betreutenausflug*

**05. Oktober 2025**

*„Über Grenzen gehen“*

*– Benefizkonzertandacht mit Franz Wohlfahrt*

**05. Dezember 2025**

*Adventsfeier mit Betreuten*

**15. April 2026**

*Benefizkonzert mit dem Heeresmusikkorps Ulm (im Rahmen unseres 40jährigen Jubiläums in 2026)*

## Aus der Hospizarbeit

**Neun Frauen** aus dem Mittelbereich starteten im März mit der Qualifizierung zur ehrenamtlichen Mitarbeit in der ambulanten Hospizarbeit. Sie werden für Grundhaltungen in der Sterbegleitung sensibilisiert. Mittels der Emmaus-Geschichte werden die

## Kino-Samstag für Ehrenamtliche in der Straffälligenhilfe am Samstag, 5. April 2025

### JENSEITS VON SCHULD

Niemand möchte in der Haut von Eltern stecken, deren Kind zum Serienmörder wurde. Der Krankenpfleger, der in die Kriminalgeschichte einging, weil er über Jahre hinweg Klinikpatienten in den Tod spritzte, verbüßt eine lebenslange Haftstrafe. Wie aber werden seine Eltern damit fertig? Der Film bietet spannende Einblicke und eine bewegende Geschichte. Der Titel dieses Dokumentarfilms von Katharina Köster und Katrin Nemeč scheint gut gewählt. Für die Schuld, die in ihr Leben geschwappt ist, können die Eltern von Niels Högel wohl nichts. Sie stehen im Zentrum des Films mit ihren Versuchen, den Alltag so zu gestalten, wie sie es für richtig halten. Die Mutter sagt, sie grübele längst nicht mehr darüber, ob sie als Eltern etwas falsch gemacht hätten und was das gewesen sein könnte. Welchen Sinn ergibt es, einen Film über die Eltern eines Schwerverbrechers zu drehen? Ulla und Didi Högel leben einen durch und durch unspektakulären bürgerlichen Alltag. Sie sei dünnhäutiger geworden, sagt er. Sie erzählt offener von ihren Schwierigkeiten, mit dem Unfassbaren umzugehen. Es nötigt Respekt ab, wie diese Eltern weiter zu ihrem Sohn halten, ihn besuchen, ihm Urlaubskarten schicken. Sie sehen in ihm nicht nur den Mann, der schreckliche Taten begangen hat, welche sie aber auch in keiner Sekunde zu relativieren suchen. Das Publikum erfährt hier also, dass die Eltern von Niels Högel keine Monster oder asoziale Individuen sind. Es kann sogar erahnen, wie viel Kraft es ihnen abverlangt, sich selbst nicht aufzugeben. Der Film beobachtet die beiden in ihrer Wohnung, bei Strandspaziergängen, lässt sie erzählen.



Mit 35 Ehrenamtlichen des SKM Ortenau, SKM Freiburg, SKM Bruchsal und SKM Heidelberg haben wir die Kinoveranstaltung im Fachbereich Straffälligenhilfe durchgeführt. Diese Veranstaltung war eine wunderbare Gelegenheit sich auszutauschen, Kontakte zu knüpfen und einen schönen Nachmittag zu verbringen. Danke an das Kino Forum Offenburg für die Bewirtung. ☘  
*Tanja Stahlhoff*



**SKM – Kath. Verein für soziale**

**Dienste im Dekanat Zollern e.V.**

Zollernstraße 20 · 72379 Hechingen

Telefon 0 74 71 · 9 30 01 - 0

info@skm-zollern.de

www.skm-zollern.de

Geschäftsführerin: Diana Gehrman

*Wir freuen uns über Ihre finanzielle Unterstützung.*

*Sparkasse Zollernalb*

*IBAN: DE 58 6535 1260 0134 0298 23*

*BIC: SOLADES1BAL*

## Höchstpersönliche Rechte

Höchstpersönliche Rechte sind insbesondere im Grundgesetz u.a. mit der Wahrung der Menschenwürde, der persönlichen Freiheit und der Selbstbestimmung und in verschiedenen weiteren Rechtsnormen, wie beispielsweise dem BGB verankert, ergänzt und ausformuliert. Sie bilden die Grundlage für ein respektvolles und menschenwürdiges Zusammenleben. Konkret versteht man unter höchstpersönlichen Rechten solche Rechte, die so eng an eine Person gebunden sind und nur dieser selbst zustehen, so dass sie nicht übertragen und auch nicht vererbt werden können. Höchstpersönliche Rechte können deshalb auch nicht durch einen Betreuer oder eine sonstige Person, beispielsweise mit einer Vorsorgevollmacht in Vertretung ausgeübt werden. In der Folge bedeutet das auch, dass wenn die Person selbst nicht in der Lage ist, ihre höchstpersönlichen Rechte auszuüben – wie bei einer Geschäftsunfähigkeit – können diese nicht ausgeübt werden.

Zu den weiteren über die im Grundgesetz garantierten höchstpersönlichen Rechte hinaus gehören unter anderem die Eheschließung, letztwillige Verfügungen, das Wahlrecht und die elterliche Sorge.

### 1. DIE EHESCHLIESSUNG

Am einfachsten erschließen sich die höchstpersönlichen Rechte bei der Ehe, die grundrechtlich geschützt ist. Hier ist offensichtlich, dass eine Ehe nicht stellvertretend eingegangen werden kann.

Voraussetzung hierfür ist die (Ehe-)Geschäftsfähigkeit, also, dass das Wesen der Ehe verstanden wird und eine freie Willensentscheidung zur Eingehung getroffen werden kann. Für die Prüfung ist der Standesbeamte und nicht ein Betreuer zuständig.

### 2. LETZTWILLIGE VERFÜGUNGEN

Letztwillige Verfügungen sind die Errichtung und der Widerruf von Testamenten. Der Abschluss, die Bestätigung, sowie Aufhebung/Rücktritt von Erbverträgen als Erblasser. Letztwillige Verfügungen sind im Rahmen des Rechts auf Eigentum grundgesetzlich geschützt. Nur der Eigentümer selbst kann eine mögliche Nachfolge seines Eigentums regeln. Voraussetzung hierfür ist die Testierfähigkeit, ein Sonderfall der Geschäftsfähigkeit. Auch hier muss die Tragweite der Entscheidung verstanden und ein freier Willen gebildet werden können. Weder ist ein Betreuer berechtigt

die letztwilligen Verfügungen stellvertretend zu übernehmen, noch ist er zur Prüfung der Testierfähigkeit berechtigt. Dies prüft ggfs. ein Notar oder im Zweifel das Gericht.

### 3. DAS WAHLRECHT

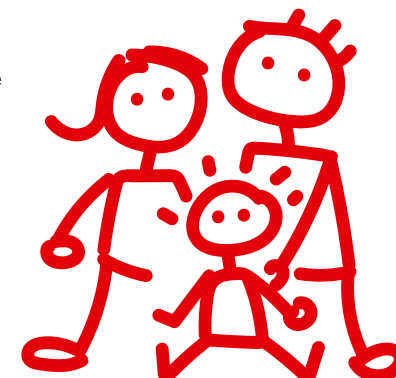
Wählen darf inzwischen jede wahlberechtigte Person. Diese dürfen dabei ihr aktives und passives Wahlrecht nur persönlich ausüben. Früher galt: Wer entmündigt war, durfte nicht mehr wählen und bis 2019 waren Menschen mit einer sog. Vollbetreuung (Betreuung in allen Angelegenheiten) vom Wahlrecht ausgeschlossen. Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hat eine Änderung herbeigeführt und damit einen verfassungswidrigen Zustand beendet und das vollumfängliche Recht auf politische und gesellschaftliche Teilhabe des Art. 29 UN-BRK für behinderte Menschen umgesetzt. Eine Betreuung hat damit seit 2019 keine Auswirkungen mehr auf das Wahlrecht.

### 4. DIE ELTERLICHE SORGE

Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern. Dieses Individualgrundrecht jedes einzelnen Elternteils, garantiert den Vorrang der Eltern, ihre Eigenständigkeit und Selbstverantwortlichkeit bei der Pflege und Erziehung der Kinder auszuüben. Die Bestellung eines Betreuers für einen Elternteil führt nicht zum Ruhen der elterlichen Sorge. Der Betreuer übernimmt auch nicht die elterliche Sorge anstelle des betreuten Elternteils. Vielmehr regelt der Betreuer ausschließlich die Angelegenheiten des betreuten Elternteils und nicht die der Kinder.

Leider nicht so eindeutig ist, ob in Zeiten der Digitalisierung und Social Media, das Recht am eigenen Bild ein höchstpersönliches Recht darstellt. Dies wird nicht einheitlich beantwortet und eher nicht unter die höchstpersönlichen Rechte subsumiert. Trotzdem sind besondere Regeln zu beachten. Die Person muss einwilligungsfähig sein und verstehen, welche Konsequenzen sich durch die Veröffentlichung ergeben. Bei Betreuten wird überwiegend von der Möglichkeit einer stellvertretenden Entscheidung durch den Betreuer ausgegangen. Die Entscheidung muss dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen der Person entsprechen. ✎

Matthias Heider



# Wir bewahren Würde.

- in der Arbeit mit Betreuten
- in der Arbeit mit Strafgefangenen, deren Kindern und Angehörigen
- in der Arbeit mit Wohnungslosen

*Wir freuen uns über Ihre finanzielle Unterstützung!*

**Zur Unterstützung Ihres örtlichen SKM Vereines finden Sie alle wichtigen Daten im Mittelteil dieses Heftes.**

**Spendenkonto des SKM Diözesanvereins:** *Bank für Sozialwirtschaft:*  
IBAN: DE18 3702 0500 0001 7105 00 · BIC: BFSWDE33KRL

*Die beim Diözesanverein eingegangenen nicht zweckgebundenen Spenden fließen entweder in die Ortsvereine oder in die überregionale Ehrenamtsarbeit.*

*Der SKM ist durch das Finanzamt Freiburg als gemeinnützige und mildtätige Organisation anerkannt. Ihre Spende ist steuerlich absetzbar.*

*Gerne stellen wir Ihnen eine Spendenbescheinigung aus.*



## Mohn im Korn

Im Sommer steht der Mohn parat,  
als wär er rot und wohlgemeint  
vom Maler selbst in grünem Feld –  
ein Tupfer für die ganze Welt.

Er wiegt sich sanft im lauen Wind,  
als ob die Blumen fröhlich sind.  
Doch einer flüstert leis zum Ohr:  
„Ich bin kein Mohn – ich spiel nur Chor!“

Die Biene summt: „Na sowas keck!  
Du bist doch rot von Kopf bis Fleck!“  
Da lacht der Mohn: „Ach sei nicht dumm –  
Ich bin halt einfach farbenfroh und stumm!“

*nach Art von Heinz Erhardt  
(erstellt von ChatGPT)*

